



# **Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 25b K-SVFG**

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds (nachfolgend „Fonds“ genannt) kann auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren. Die folgenden Richtlinien sind Grundlage für die Vergabe.

In einem Kalenderjahr dürfen insgesamt Beihilfen bis zu € 500.000,-- gewährt werden, wenn dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der Richtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

## **1. Gegenstand der Beihilfen**

Eine Beihilfe kann grundsätzlich für sämtliche finanzielle Aufwendungen, die mit dem Notfall im Zusammenhang stehen, gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die direkte Übernahme von Strafen, Steuern, Unterhaltsverpflichtungen, Rechtskosten und Sozialversicherungsbeiträgen durch den Fonds.

Als Notfall gilt eine aufgrund äußerer Umstände eingetretene schwierige Situation, die die Existenz, die Gesundheit, das Leben, die Berufsausübung oder ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigt bzw. bedroht. Besonders berücksichtigungswürdig ist eine Situation, wenn die Kosten zu deren Behebung/Verbesserung nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können oder die Behebung/Verbesserung die wirtschaftliche Situation erheblich beeinträchtigen würde.

## **2. Förderbare Kosten**

Die Beihilfe kann insbesondere gewährt werden

- zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
- zum Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
- zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z.B. Diabetes, Zahnkrankheiten);
- für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.

Neben diesen angeführten Gründen kann eine Beihilfe auch bei sonstigen außerordentlichen und/oder unvorhergesehenen Belastungen gewährt werden, deren Nichtbegleichung/Nichtbehebung zu einem Notfall führen würde. Darunter fallen einerseits notwendige Ausgaben, die zur Ausübung der künstlerischen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, wie z.B. der Ersatz von unentbehrlichen Betriebsmitteln. Andererseits können Kosten für lebensnotwendige und unabdingbare Güter, wie z.B. Heizungsgeräte, und zur Finanzierung von Grundbedürfnissen in einer akuten Krise übernommen werden.

## **3. Persönliche und sachliche Voraussetzungen**

Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds werden nur über Antrag gewährt. Für die Beurteilung des Ansuchens sind die wirtschaftliche und persönliche Lage, insbesondere in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung, heranzuziehen sowie die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen.

Bezugsberechtigt sind Künstlerinnen bzw. Künstler, die zumindest über einen 6-monatigen Hauptwohnsitz in Österreich im Zeitpunkt der Antragstellung verfügen. In außergewöhnlichen Notsituationen können ausnahmsweise auch Ansuchen mit einer kürzeren Dauer des Hauptwohnsitzes in Österreich berücksichtigt werden. Werden wiederkehrende Leistungen beantragt und genehmigt, muss der Hauptwohnsitz für die Dauer des gesamten Bezugs in Österreich liegen. Der Hauptwohnsitz ist durch die Vorlage einer aktuellen Meldebestätigung nachzuweisen.

Die Überprüfung der erforderlichen Künstlereigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG obliegt dem Beirat, wenn nicht bereits gemäß § 20 K-SVFG bei der Antragstellerin/beim Antragsteller ihre/seine Künstlereigenschaft festgestellt wurde oder § 26 Abs. 1 K-SVFG zur Anwendung kommt.

#### 4. Ausmaß und Art der Beihilfen

Beihilfen können in Form von Einmalzahlungen oder bei Besonderheit des Falles als wiederkehrende Geldleistungen ausbezahlt werden. Wiederkehrende Leistungen können maximal für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt werden. Unbeschadet dieser Bestimmung beträgt die Höchstgrenze der Unterstützungsleistung pro Ansuchen € 5.000,--. In besonders außergewöhnlichen Notsituationen kann der Höchstbetrag der Beihilfe ausnahmsweise überschritten werden.

Eine weitere Beihilfe für denselben Sachverhalt kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Geschäftsführung des Fonds ist in diesem Fall die Entscheidung vorbehalten, ein nochmaliges Ansuchen auf Beihilfe über denselben Sachverhalt dem Beirat zur Beratung vorzulegen oder bereits im Vorfeld abzulehnen. Wesentliche Änderungen, insbesondere Verschärfungen der Auswirkungen des konkreten Notfalls, begründen einen neuen Sachverhalt.

Ein Ansuchen betreffend Beihilfen zur Unterstützung der erhöhten Aufwendungen bei schweren oder langandauernden Erkrankungen kann auch bei keiner Änderung des Sachverhalts erneut eingereicht werden.

Innerhalb von 5 Jahren können Beihilfen in Höhe von maximal € 12.500,-- gewährt werden. Diese Frist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag zustande kommt, zu laufen. Bei jeder neuerlichen Antragstellung sind die bisher ausbezahlten Beihilfen in die Betrachtung miteinzubeziehen. In besonders außergewöhnlichen Notsituationen kann diese Maximalbeihilfe ausnahmsweise überschritten werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ausmaß der Unterstützungen in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gesamtsituation der Antragstellerin/des Antragstellers festzulegen.

Entscheidungsrelevant ist der konkrete Notfall.

##### 4.1 Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst den Bedarf eines Menschen, insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens. Laufende notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit können bei der Berechnung der Beihilfe für den notwendigen Lebensunterhalt berücksichtigt werden.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das gemeinsame Netto-Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern im Sinne des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes mit zu berücksichtigen.

Ein Haus oder eine Wohnung, welche im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Ehe- oder Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes steht und zur Deckung seines/ihrer persönlichen Wohnbedürfnisses dient, wird bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht berücksichtigt.

##### 4.2 Beihilfen für dringende Anschaffungen oder Reparaturen

Ein Kostenersatz kann nur für die unbedingt notwendigen, zweckentsprechenden Kosten erfolgen.

##### 4.3 Beihilfen zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen

Ein Kostenersatz kann nur für die aus Gründen der Krankheit erhöhten notwendigen Aufwendungen und aufgrund einer ärztlichen Empfehlung erfolgen. Bei wiederholten Ansuchen kann ein weiteres (fach-)ärztliches Attest (Zweitmeinung) nachgefordert werden.

##### 4.4 Beihilfen für medizinisch notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen

Ein Kostenersatz kann nur für medizinisch notwendige Aufenthalte erfolgen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

##### 4.5 Sonstige weitere Beihilfen

Ein Kostenersatz ist unter sinngemäßer Anwendung obiger Punkte im Einzelfall zu überprüfen.

## 5. Verfahren zur Gewährung der Beihilfen

### 5.1 Unterstützungsantrag

Für die Beantragung der Unterstützungsleistung ist das Formblatt des Fonds zu verwenden. Der Unterstützungsantrag ist vollständig auszufüllen. Weiters sind die für eine Gewährung der Beihilfe benötigten Unterlagen einzureichen. Durch Unterfertigung des Formulars werden die Richtlinien, die Grundlage für die Entscheidung und auf der Homepage des Fonds veröffentlicht sind, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist verpflichtet, sich über gesetzlich oder vertraglich zustehende Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von dritter Seite (z.B. privaten Versicherungen) zu informieren und ihre/seine Ausgaben der Situation entsprechend anzupassen.

Wenn für den entsprechenden Sachverhalt ein Rechtsanspruch auf Beihilfe gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einem Sozialversicherungsträger, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution besteht, ist dieser grundsätzlich im Vorfeld geltend zu machen.

### 5.2 Mitwirkungspflicht

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Antragstellerin/des Antragstellers trotz Aufforderung der Sachverhalt nur unzureichend geklärt werden kann, kann die Geschäftsführung von der Vorlage an den Beirat absehen. Das Ansuchen gilt in diesem Fall als zurückgezogen, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist keine Rückmeldung erfolgt. Der Beirat ist über die Anzahl dieser Fälle zu informieren.

### 5.3 Auszahlungsmodus

Die gewährten Beihilfen werden grundsätzlich unbar entsprechend der Zusage des Fonds auf die im Formblatt angeführte Kontoverbindung ausbezahlt. Sofern die Beihilfebezieherin/der Beihilfebezieher über keine Kontoverbindung verfügt, erfolgt die Auszahlung durch Postanweisung oder durch direkte Barzahlung. Wiederkehrende Beihilfen sind jeweils zum Monatsersten zu überweisen. Ein allfälliger Kostenersatz seitens der Sozialversicherungsträger ist jedenfalls vor Auszahlung der Beihilfe entsprechend nachzuweisen. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

### 5.4 Überprüfung und Kontrollrechte

Zur Vermeidung einer unberechtigten oder unverhältnismäßigen Gewährung bzw. Ausbezahlung von Beihilfen an einzelne Beihilfenwerberinnen/Beihilfenwerber ist, sofern zweckdienlich, bei der Entscheidung über die tatsächliche Gewährung eine vollumfängliche Gesamtschau über die insgesamt von dieser Beihilfenwerberin/diesem Beihilfenwerber erfolgten Ansuchen sowie sämtliche diesbezüglichen Ablehnungen und Auszahlungen herzustellen. Diese Gesamtschau ist nach dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in Relation zu anderen Beihilfenwerberinnen/Beihilfenwerbern der Beurteilung zu Grunde zu legen.

Die Beihilfenempfängerin/Der Beihilfenempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Unterstützung widmungsgemäß zu verwenden. Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen. Werden für die Überprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese unverzüglich nach Aufforderung einzureichen. Geförderte Ausgaben sind durch Rechnungen zu belegen.

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher ist in diesem Fall verpflichtet, dem Fonds über die Verwendung der gewährten Unterstützung spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die Beihilfenbezieherin/der Beihilfenbezieher verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Bei Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts („Monatslücke“) ergibt sich die Mittelverwendung durch das Ansuchen und die Prüfung der Lebensumstände.

### 5.5 Einstellung und Rückforderung der Beihilfen

Beihilfen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Fonds sowie der gegenständlichen Richtlinien nicht rückzahlbar.

Die Auszahlung von wiederholt gewährten Beihilfen wird eingestellt bzw. sind bereits ausbezahlte einmalige oder wiederkehrende Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- a. sie aufgrund bewusst unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Beihilfenwerberin/des Beihilfenwerbers gewährt wurden.  
Sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung bezüglich der Rückzahlung der Beihilfe erfolglos geblieben ist, ist für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung der gewährten Beihilfe ein Kostenersatz von 10 % dieser Beihilfe zu zahlen.
- b. sich bei wiederkehrenden Auszahlungen die für die Gewährung relevanten Verhältnisse entscheidend verbessern. Die Beihilfenbezieherin/Den Beihilfebezieher trifft hier eine unverzügliche Informationspflicht. Wird diese verletzt, sind neben der Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Beihilfen zusätzlich 10 % der gewährten Gesamtsumme als Verwaltungsaufwand zu ersetzen.

Sollte nachträglich für denselben Sachverhalt eine Leistung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einem Sozialversicherungsträger, einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution erbracht werden, ist die Beihilfe des Fonds in jenem Ausmaß zurückzuzahlen, als die insgesamt gewährten Unterstützungsleistungen die notwendigen Ausgaben übersteigen. Die Rückzahlung ist auf die Höhe der gewährten Beihilfe beschränkt.

## 6. Vertragsmodalitäten

### 6.1 Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers entsprochen wird, kommt der Vertrag über die Gewährung der Beihilfe mit Zustellung der schriftlichen Zusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so gilt das Schreiben des Fonds als modifiziertes Vertragsangebot gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller, die/der die Annahme durch Gegenzeichnung zu bestätigen hat. Der Vertrag kommt in dieser Konstellation dann zustande, wenn das Schreiben beim Fonds einlangt. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Richtlinien und Vertragsbedingungen sind durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller bestätigt mit dem Ansuchen auf Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idGF ausdrücklich, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle der Beihilfe personenbezogene Daten Dritter, die die Antragstellerin/der Antragsteller hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Alle Leistungen des Unterstützungsfonds erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts. Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Rechtsanspruch.

### 6.2 Mitteilungspflichten

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat Änderungen der für die Entscheidung relevanten Verhältnisse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Fonds schriftlich mitzuteilen. Weiters hat sie/er zu erklären, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr/sein Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist.

### 6.3 Verwendung der Mittel

Die Beihilfen dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden. Über gewährte Beihilfen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

### 6.4 Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Beihilfe notwendigen Aufzeichnungen zu führen und zumindest sieben Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag zustande gekommen ist, aufzubewahren.

### 6.5 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterstützungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

## 7. Beirat

Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen ist vom Fonds ein Beirat einzurichten, der aus vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist vom Bundeskanzleramt, ein Mitglied von der Geschäftsführung des Fonds und ein Mitglied vom Kulturrat Österreich zu bestellen. Ein weiteres Mitglied wird nach Aufforderung von den jeweils repräsentativen Künstler\*innenvertretungen entsendet.

### 7.1 Bestellung der Mitglieder

Die vom Bundeskanzleramt, vom Fonds und vom Kulturrat Österreich entsandten Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Beirats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Beirat durch Neubestellung zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat seine Tätigkeit so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Beirat zusammentritt.

Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

- dies beantragt;
- sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
- wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

Darüber hinaus können Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode auch aus anderen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abberufen werden.

Das vierte Mitglied ist jeweils von den repräsentativen Künstler\*innenvertretungen gemäß § 25d Abs. 1 iVm § 11 Abs. 4 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz in alphabetischer Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen des Beirates zu entsenden. Die dementsprechende Reihung ist von der Geschäftsführung zu erstellen und unverzüglich nach jeder Änderung der Künstlerinnen/Künstlerkommissionsverordnung anzupassen und auf der Homepage des KSVF zu veröffentlichen.

Die Geschäftsführung des Fonds informiert zu Beginn jeder Funktionsperiode die angeführten Künstler\*innenvertretungen über ihr Entsenderecht und holt deren Zusage ein, zu gegebener Zeit ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Nur Künstler\*innenvertretungen, die ihre Beteiligung zugesagt haben, werden beim Rotationsprinzip berücksichtigt.

Die Geschäftsführung des Fonds hat rechtzeitig vor der Sitzung die an die Reihe kommende Künstler\*innenvertretungen zur Entsendung des Mitglieds aufzufordern. Macht die aufgeforderte Künstlervertretung vom Entsenderecht nicht Gebrauch, ist der Beirat bei der betreffenden Sitzung auch ohne dieses Mitglied gehörig zusammengesetzt.

### 7.2 Sitzungen

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Geschäftsführung des Fonds hat im Kalenderjahr jedenfalls vier Sitzungen anzuberaumen, jeweils einmal im Quartal, sofern mindestens ein zu behandelndes Ansuchen vorliegt.

Die Vorsitzführung des Beirats obliegt dem von der Geschäftsführung des Fonds bestellten Mitglied. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit – nach sorgfältiger Überprüfung des Einzelfalls – festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen. Bejahendenfalls ist ein Vorschlag über die Höhe der Beihilfe zu erstatten.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Ergebnis und die Höhe der vorgeschlagenen Beihilfe zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende/die Vorsitzende unverzüglich der Geschäftsführung des Fonds zu übermitteln.

Die Mitglieder des Beirates – mit Ausnahme von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern des Fonds – haben in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 6 K-SVFG Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung in jenem Betrag, wie er für die Teilnahme an Sitzungen der Kurien der Künstlerkommission vorgesehen ist.

## 8. Evaluierung

Die gegenständlichen Richtlinien können nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten evaluiert werden.

**Wien, am 26. Juni 2019**

**Künstler-Sozialversicherungsfonds**